



Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren vom 31. März 2025 bis 7. April 2025 für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- ORF-Haushaltsabgabe NEIN
- Autovolksbegehren: Kosten runter!
- Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!

Eintragungsort: Stadtgemeinde Baden, Rathaus, Fachbereich Wahlen und Statistik,
Hauptplatz 1, Parterre rechts, Zi. 0.02 und Zi. 0.03, 2500 Baden

Verbotzone

Gemäß § 12 des Volksbegehrengesetzes 2018 - VoBeG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2023, in Verbindung mit § 58 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2023, wird verlautbart, dass die Verbotzone

50 m im Umkreis des Eintragungsortes (samt Gebäude des Eintragungsortes)

beträgt.

Im Eintragungszeitraum ist innerhalb der Verbotzone Folgendes verboten:

- a) jede Art der Werbung für oder gegen Volksbegehren (und zwar jene, die sich in der aktuellen Eintragsphase befinden, aber auch solche in der Unterstützungsphase), insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen,
- b) ferner jede Ansammlung sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Die Verbote gelten in der Zeit vom 31. März 2025 bis einschließlich 7. April 2025.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Baden, 12. Februar 2025



Der Bürgermeister:

Stefan Szirucsek

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek